

Ortsfeste Anlagen mit FKW und H-FKW Kältemittel ab 3 kg Füllmenge (z.B. R 134a, R 404A, R 407C) Betreiberpflichten und Sanktionen



EG-VO 842/2006

Artikel 3

Reduzierung der Emissionen

(2) Die Betreiber der in Absatz 1 genannten Anwendungen sorgen dafür, dass diese von zertifiziertem Personal, das den in Artikel 5 genannten Anforderungen genügt, nach folgenden Vorgaben auf Dichtheit kontrolliert werden:

- a) Anwendungen mit 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr werden mindestens einmal alle zwölf Monate auf Dichtheit kontrolliert; dies gilt nicht für Einrichtungen mit hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind und weniger als 6 kg fluorierte Treibhausgase enthalten;
- b) Anwendungen mit 30 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr werden mindestens einmal alle sechs Monate auf Dichtheit kontrolliert;
- c) Anwendungen mit 300 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr werden mindestens einmal alle drei Monate auf Dichtheit kontrolliert.

Nach der Reparatur eines Lecks werden die Anwendungen innerhalb eines Monats auf Dichtheit kontrolliert, um sicherzustellen, dass die Reparatur wirksam war.

(6) Die Betreiber der in Absatz 1 genannten Anwendungen, die 3 kg fluorierte Treibhausgase oder mehr enthalten, führen über Menge und Typ der verwendeten fluorierten Treibhausgase, etwaige nachgefüllte Mengen und die bei Wartung, Instandhaltung und endgültiger Entsorgung rückgewonnenen Mengen Aufzeichnungen. Sie führen ferner Aufzeichnungen über andere relevante Informationen, u. a. zur Identifizierung des Unternehmens oder des technischen Personals, das die Wartung oder Instandhaltung vorgenommen hat; außerdem werden Aufzeichnungen über die Termine und Ergebnisse der Kontrollmaßnahmen gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 sowie über einschlägige Informationen zur Identifizierung der in Absatz 2 Buchstaben b und c genannten einzelnen ortsfesten Ausrüstungen der Anlagen geführt. Diese Aufzeichnungen werden der zuständigen Behörde und der Kommission auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung



„§ 6a

Ordnungswidrigkeiten

nach der Verordnung (EG) Nr. 842/2006
über bestimmte fluorierte Treibhausgase

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase (ABl. EU Nr. L 161 S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Abs. 6 eine dort genannte Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

Chemikaliengesetz



§ 26

Bußgeldvorschriften

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 1b, 3, 4, 4a bis 4c, 5, 6a, 6b, 7, 8 Buchstabe b, Nr. 10 und 11 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1a, 2, 5a, 6, 8 Buchstabe a, Nr. 8a und 9 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Betreiberpflichten (seit 04.07.2007):

- Führung eines Logbuches mit folgenden Angaben:
 - Menge und Typ des verwendeten Kältemittel
 - die nachgefüllte Kältemittelmengen
 - die bei Wartung, Instandhaltung oder Entsorgung zurückgewonnenen Kältemittelmengen
 - relevante Informationen zur Identifizierung des Unternehmens oder des Personals, das die Wartung oder Instandhaltung vorgenommen hat
 - Termine/Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen
- Dichtheitsprüfungen
 - ab 3 kg jährlich
 - ab 30 kg halbjährlich
 - ab 300 kg vierteljährlich

Sanktionen (seit 24.07.2007):

- Ordnungswidrigkeit nach § 26 Chemikaliengesetz
- Geldbuße bis 50.000 Euro pro Verstoß

Ihr Kälte-Klima-Fachbetrieb



Für die rechtliche Richtigkeit:

Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachbetriebe e.V.
Kaiser-Friedrich-Str. 7
53113 Bonn
Tel. +49 (0) 228 24989-0
Fax +49 (0) 228 24989-40
Internet: www.vdkf.org
E-Mail: info@vdkf.org

